

28. Wie ist im Verletzungsstreit der Schutzzumfang eines Patents zu bestimmen, wenn sich ergibt, daß sein Erfindungsgedanke vollständig vorweggenommen ist?

PatG. § 4.

I. Zivilsenat. Urf. v. 21. Dezember 1932 i. S. Gef. f. B. v. D.-P. mbH. (Kl.) w. D.D.-GmbH. (Bekl.). I 241/32.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist Inhaberin des mit Wirkung vom 1. September 1918 erteilten deutschen Reichs-Patents Nr. 338956, dessen erster Anspruch lautet:

Verfahren zum Aufbau von ringförmig geschlossenen Retorten bezw. Kammern mit von einem Ende zum anderen erweiterten Querschnitten aus einzelnen feuerfesten Steinen, dadurch gekennzeichnet, daß normale Formsteine für alle Querschnitte ver-

wendet werden und durch einzelne Paßsteine bei jeder merk-
baren Querschnittsänderung der Ausgleich geschaffen wird.

Die Beklagte hat an Gasanstalten Kammeröfen geliefert nach
der von dem Sachverständigen Professor Dr. D. gefertigten Zeich-
nung. Die Klägerin behauptet, daß die Beklagte dadurch ihr Patent
verlezt habe. Sie hat auf Unterlassung, Rechnungslegung und Fest-
stellung der Schadenersatzpflicht Klage erhoben und im ersten
Rechtzuge ein obliegendes Urteil erstritten. Das Kammergericht
hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur
Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Das Kammergericht erörtert zunächst die Aufgabe, die sich die
Erfinderin des Klagepatents gestellt hat. Es sieht sie in der Be-
seitigung der Schwierigkeiten, die bei der Herstellung und beim
Aufbau ringförmig geschlossener, konisch nach unten zu sich er-
weiternder Retorten bisher insofern bestanden hätten, als man zur
Erzielung der bei dieser Bauart vorhandenen Querschnittsvergröße-
rungen die Abmessungen aller Steine in den einzelnen Quer-
schnitten vergrößert habe. Das Kammergericht betrachtet als die
durch das Patent gebrachte Lösung dieser Aufgabe den Vorschlag,
zwei Arten von Steinen zu verwenden, nämlich normalisierte Form-
steine, die in gleicher Abmessung in sämtlichen Lagen benutzt würden,
und Paßsteine von verschiedenen Abmessungen je nach dem Um-
fang der Schichten, in denen sie eingebaut würden. Es sagt, diese
Bauart erfordere nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Paß-
steinen verschiedener Größe und bringe den Vorteil, daß die Her-
stellung einfacher und billiger werde und der Aufbau leichter und
schneller vonstatten gehe. Das Klagepatent schütze somit ein Ver-
fahren zum Aufbau solcher ringförmig geschlossener vertikalen
Retorten mit von einem Ende zum anderen erweiterten Querschnitten
aus einzelnen feuerfesten Steinen, bei denen für alle Querschnitte
normale Formsteine verwendet würden und der bei jeder merk-
baren Querschnittsänderung erforderliche Ausgleich durch einzelne
Paßsteine bewirkt werde. Zur Beschränkung des Schutzzumfangs auf
allseitig beheizte Retorten gebe weder der Wortlaut der Patent-
schrift noch der Inhalt der Erteilungsakten Veranlassung. Das
Kammergericht stellt weiterhin fest, daß die Beklagte bei ihren

Retorten von dem Erfindungsgedanken des Klagepatents Gebrauch gemacht habe. Denn ihre Retorten seien ringförmig geschlossen, ihr Querschnitt erweitere sich von oben nach unten. Für alle Querschnitte seien unstreitig normale Formsteine verwendet worden, und nach dem Gutachten des Sachverständigen habe man zum Ausgleich der Querschnittsänderung sowohl in den Längswänden wie in den Stirnseiten Paßsteine benutzt. Ob diese fabrikmäßig zugerichtet oder erst am Bauplatz behauen worden seien, sei unerheblich. Ebenso komme es nicht darauf an, daß die Schichthöhe der Längsseiten verschieden sei von der Schichthöhe der Stirnseiten.

Gleichwohl ist der Berufungsrichter nicht dazu gelangt, eine Verletzung des Klagepatents durch die Beklagte anzunehmen, weil seiner Ansicht nach der Stand der Technik zu einer Beschränkung des Schutzzumfangs des Klagepatents nötigt. Er stellt nämlich, dem Gutachten des Sachverständigen folgend, fest, daß die nur an den Längsseiten beheizten Retorten der vorveröffentlichten britischen Patentschrift 115 738 vom Jahre 1918 sowohl an den Längs- wie an den Stirnseiten Form- und Paßsteine zeigten. Er sagt deshalb, daß das britische Patent das Klagepatent vorwegnehme und der Schutzzumfang des letzteren demgemäß nicht über seinen überschießenden Inhalt hinausgehe, obwohl dieser letztere keine erfinderische Bedeutung beanspruchen könne. Diesen Überschuß sieht das Kammergericht darin, daß bei den in den Figuren 1, 3 und 4 des Klagepatents gezeigten, als vorbekannt nicht nachgewiesenen Ausführungsformen die Ofen als echte Ringe oder ringähnliche, allseitig beheizte Gebilde gestaltet seien, deren Form- und Paßsteine sämtlich auf Hut und Feder gearbeitet seien. Das habe den Vorteil der allseitigen und demgemäß vollkommeneren Beheizung, einer größeren Ersparung an Paßsteinen und einer größeren Festigkeit und besonders guten Dichtigkeit der Retorten. Diese Merkmale zeigten die Retorten der Beklagten nicht; sie seien weder allseitig beheizt noch sämtlich mit Hut und Feder versehen.

Das Kammergericht hat geglaubt, sich bei dieser rechtlichen Beurteilung mit der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie sie insbesondere den Urteilen vom 1. Juli 1931 (M. u. W. 1931 S. 533) und vom 25. November 1931 (M. u. W. 1932 S. 92) zugrundeliegt, in Übereinstimmung zu befinden, und gegen diese Rechtsprechung des erkennenden Senats wendet sich die Revision

in erster Reihe. Sie macht die Bedenken geltend, die ihr nach ihrer Ansicht entgegenstehen, und bittet um erneute Prüfung der Rechtsfrage. Indessen sind diese Bedenken, wie sie vornehmlich im Kommentar zum Patentgesetz von Jah 5. Aufl. § 4 Anm. 12 näher ausgeführt worden sind, dem Senat bereits bei Erlass der früheren Entscheidungen bekannt gewesen und von ihm gewürdigt worden. Es fragt sich, wie im Verletzungsstreit der Schutzzumfang eines Patents zu bestimmen ist, wenn sich herausstellt, daß sein Erfindungsgedanke nach § 2 PatG. nicht mehr neu, sondern zur Zeit der Anmeldung des Patents bereits in einer öffentlichen Druckschrift beschrieben oder im Inlande offenkundig benützt worden war, ob der Schutzzumfang des Patents dann ohne Rücksicht auf diese Druckschrift oder Benutzung zu bestimmen oder auf den in der Patentschrift offenbarten Überschuß, mag ihm auch nicht die Bedeutung einer Erfindung zugesprochen werden können, zu beschränken ist. Der Senat verkennt nicht und hat nie verkannt, daß sich für beide Ansichten gewichtige Gründe anführen lassen. Gegen die letztere, vom Reichsgericht neuerdings im Gegensatz zu der Entscheidung in RGZ. Bd. 86 S. 197 vertretene Meinung kann vornehmlich geltend gemacht werden, daß sie noch nach Ablauf der zur Erhebung der Nichtigkeitsklage in § 28 Abs. 3 PatG. vorgesehenen fünfjährigen Frist zu einer der Nichtigkeit fast gleichkommenden Entwertung des Patentes und damit zu schweren wirtschaftlichen Schäden führen kann. Die andere Ansicht wieder kann zur Folge haben, daß das schlechteste Patent den umfassendsten Schutz erhält. Letzteres hält der Senat für so unvereinbar mit dem Grundgedanken des Patentrechts, dem Erfinder einen seinem wahren Verdienst entsprechenden Schutz zu gewähren, daß er von seiner neuerlichen Rechtsprechung abzugehen nicht für angezeigt zu halten vermag.

Diese Rechtsprechung ist aber vom Kammergericht mißverstanden worden; denn einen Überschuß in ihrem Sinne über das britische Patent enthält das Klagepatent nicht. Zunächst scheint die Annahme des Kammergerichts, daß die Form- und Paßsteine der Ofen nach Figur 1 des Klagepatents sämtlich mit Nut und Feder versehen seien, auf einem Irrtum zu beruhen, indem dort, soviel ersichtlich, zwar die Formsteine, aber nicht die Paßsteine Nut und Feder haben. In den Figuren 3 und 4 sind allerdings sämtliche Form- und Paßsteine mit Nut und Feder dargestellt; aber es erhellt in keiner Weise, daß

dies für den Erfindungsgedanken des Klagepatents von irgendwelcher Bedeutung sei. Letzteres ist auch nicht die Meinung des Kammergerichts, wie seine zutreffenden Ausführungen über den Erfindungsgedanken des Klagepatents erkennen lassen. In der Beschreibung wird es als eine bekannte Maßnahme bezeichnet, die Steine zum Aufbau von Retorten und Kammern mit Rut und Feder auszugestalten. Etwas Weiteres ist darüber weder in der Beschreibung noch in den Patentansprüchen gesagt. Letzteres gilt auch für den vom Kammergericht fernerhin als Überschuf des Klagepatents über das britische Patent betrachteten Umstand, daß die Retorten oder Kammern des Klagepatents allseitig beheizt seien. Zwar entspricht dies den Patentzeichnungen; Beschreibung und Ansprüche sagen aber ebenfalls darüber nichts. Bei beiden Maßnahmen handelt es sich nicht nur um nichts Erfinderisches, sondern um eine vielleicht zweckmäßige und mit gewissen Vorteilen verbundene Ausgestaltung, die aber in keiner Weise den Erfindungsgedanken des Patents berührt. Dieser ist vielmehr, wie sich aus den im übrigen zutreffenden Ausführungen des Kammergerichts ergibt, durch die britische Patentschrift 115738 vom Jahre 1918 vollkommen vorweggenommen, obwohl die dort gezeigten Retorten oder Kammern nicht allseitig beheizt sind; das Klagepatent offenbart demgegenüber keinerlei Überschuf.

Bei dieser Sachlage, wie sie in gleicher oder ähnlicher Art noch in keinem der vom Reichsgericht in den letzten Jahren entschiedenen Fälle vorgelegen hat, muß das britische Patent bei der Bestimmung des Schutzzumfangs des Klagepatents unberücksichtigt bleiben. Denn nach dem vollkommen klaren Inhalt der Beschreibung und der Ansprüche des Klagepatents kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das Reichspatentamt, dem das britische Patent offenbar nicht bekannt gewesen ist, danach den gleichen Erfindungsgedanken unter Schutz gestellt hat, den die britische Patentschrift schon vorher offenbart hatte.

Von diesem Erfindungsgedanken macht die Beklagte nach den bedenkenfreien Feststellungen und Ausführungen des Kammergerichts Gebrauch. Daß sie dabei grob fahrlässig handelt, hat das Kammergericht ebenfalls zutreffend dargelegt. Danach hat das Landgericht sie mit Recht zur Unterlassung und Rechnungslegung verurteilt und ihre Schadensersatzpflicht festgestellt.